

Ausgeschlossen von der Benutzung sind veraltete Texte.

§ 3.

Die "Denkmäler" sollen nach dem Plane des F.W. Händel Verlages ein in jeder Hinsicht wissenschaftlich einwandfreies Werk werden. Der Verlag hat, um auch dem Reichsinstitut hierfür Gewähr zu geben, im Einvernehmen mit ihm Herrn Professor Dr. Bernhard Schmeidler in München als Schriftleiter verpflichtet.

Ein Wechsel in der Person des Schriftleiters ist an die Zustimmung des Reichsinstitutes gebunden. Der Verlag wird deshalb für jede etwa notwendig werdende Neubesetzung der Schriftleitung Vorschläge des Reichsinstitutes einholen. Das Reichsinstitut darf nur solche Persönlichkeiten vorschlagen, die bereit sind, in vollem Umfange, insbesondere hinsichtlich des Honorars, in den Vertrag zwischen dem Verlag und dem jetzigen Schriftleiter einzutreten.

§ 4.

Auch für die Auswahl der wissenschaftlichen Mitarbeiter an den "Denkmälern" bedarf der Verlag bzw. der Schriftleiter der Zustimmung des Reichsinstitutes.

§ 5.

Für die Anfertigung der Manuskripte durch die Mitarbeiter hat Herr Professor Dr. Schmeidler bindende Richtlinien (Anlage B) aufgestellt, die vom Reichsinstitut gebilligt worden sind. Diese Richtlinien dürfen nur im Einvernehmen mit dem Reichsinstitut geändert werden.

Das gleiche gilt für etwaige Änderungen des Einzelplanes.

§ 6.

Der Schriftleiter wird ständige Verbindung mit dem Reivhs-